

Bekanntmachung
**über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 3 (Bereich zwischen Steinwarderstraße,
Graswarderweg und Strandpromenade)
der Stadt Heiligenhafen nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18. September 2025 beschlossen, für den Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade eine 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 18. September 2025 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 sowie der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10. Oktober 2025 bis einschließlich 12. November 2025

während der Öffnungszeiten im Fachbereich 4 – Bauen (Zimmer 215), Rathaus, Markt 4, 23774 Heiligenhafen während folgender Zeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten:

Montag bis Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Ein Lageplan ist untenstehend abgebildet.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.heiligenhafen.de eingestellt und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei einer Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Erarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat aber hätte geltend machen können.

Heiligenhafen, den 23. September 2025
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

gez.: Kuno Brandt

(Kuno Brandt)
Bürgermeister

40
4149
49

28

Gr

Fußgängerzone